

# De-minimis-Erklärung

## über De-minimis-Beihilfen nach den EU-Verordnungen für De-minimis-Beihilfen

### 1. Angaben zum Antrag stellenden Unternehmen

Antragsteller		
Anschrift		
Wirtschafts-Identifikationsnummer (W-ldNr.)		
Beschreibung und Klassifizierung der unternehmerischen Tätigkeit <sup>1</sup>	NACE-Code	

### 2. Definitionen und Erläuterungen

In dieser Erklärung sind alle De-minimis-Beihilfen anzugeben, die Ihr Unternehmen bzw. Unternehmensverbund als „*ein einziges Unternehmen*“ im laufenden sowie in den vorangegangenen drei Jahren erhalten hat (rollierender Zeitraum).

Für die Zwecke der De-minimis-Verordnungen sind die Unternehmen als „*ein einziges Unternehmen*“ zu betrachten, die zueinander in mindestens einer der folgenden Beziehungen stehen (vgl. Art. 2 Abs. 2 Allgemeine-De-minimis-VO):

- Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens,
- ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuwählen,
- ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben,
- ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

Auch Unternehmen, die über ein oder mehrere andere Unternehmen zueinander in einer der vorgenannten Beziehungen stehen, werden als ein einziges Unternehmen betrachtet.

Unternehmen, deren einzige Beziehung darin besteht, dass jedes von ihnen eine direkte Verbindung zu derselben bzw. denselben öffentlichen Einrichtungen aufweist, werden als nicht miteinander verbunden eingestuft.

<sup>1</sup> Diese Beschreibung und Klassifizierung richtet sich nach dem sog. NACE-Code (Nomenclature statistique des Activités économiques dans la Communauté Européenne), vgl. <https://ec.europa.eu/eurostat/de/web/products-manuals-and-guidelines/-/ks-ra-07-015>.

Im Falle einer Fusion oder Übernahme müssen alle De-minimis-Beihilfen, die den beteiligten Unternehmen zuvor gewährt wurden, herangezogen werden, um zu ermitteln, ob eine neue De-minimis-Beihilfe für das neue bzw. das übernehmende Unternehmen zu einer Überschreitung des einschlägigen Höchstbetrags führt. Die Rechtmäßigkeit von vor der Fusion bzw. Übernahme rechtmäßig gewährten De-minimis-Beihilfen wird dadurch nicht in Frage gestellt. Wird ein Unternehmen in zwei oder mehr separate Unternehmen aufgespalten, so werden die De-minimis-Beihilfen, die dem Unternehmen vor der Aufspaltung gewährt wurden, demjenigen Unternehmen zugewiesen, dem die Beihilfen zugutekommen, also grundsätzlich dem Unternehmen, das die Geschäftsbereiche übernimmt, für die die De-minimis-Beihilfen verwendet wurden. Ist eine solche Zuweisung nicht möglich, so werden die De-minimis-Beihilfen den neuen Unternehmen auf der Grundlage des Buchwerts ihres Eigenkapitals zum Zeitpunkt der tatsächlichen Aufspaltung anteilig zugewiesen (vgl. Artikel 3 Abs. 8 und 9 Allgemeine-De-minimis-VO).

### 3. Erklärung

#### 3.1 Angaben zur Kombination von mit weiteren De-minimis-Beihilfen

Hiermit bestätige/n ich/wir, dass ich/wir als *ein einziges Unternehmen* in den vergangenen drei Jahren<sup>2</sup>

	keine
	die in der Tabelle auf der folgenden Seite aufgeführten

(bitte ankreuzen)

De-minimis-Beihilfen im Sinne der folgenden EU-De-minimis-Verordnungen erhalten bzw. beantragt habe/n:

- Allgemeine-De-minimis-Verordnung**, in der jeweils geltenden Fassung:  
 Verordnung Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (veröffentlicht im Amtsblatt der EU L 352/1 vom 24.12.2013, [http://ec.europa.eu/competition/state\\_aid/legislation/de\\_minimis\\_regulation\\_de.pdf](http://ec.europa.eu/competition/state_aid/legislation/de_minimis_regulation_de.pdf)), die durch die Verordnung (EU) Nr. 2020/972 der Kommission vom 02. Juli 2020 geändert und bis zum 31. Dezember 2023 verlängert wurde (veröffentlicht im Amtsblatt der EU L 215/3 vom 07. Juli 2020, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/de/ALL/?uri=CELEX%3A32013R1407>) und  
 Verordnung Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU L, 2023/2831 vom 15. Dezember 2023, [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=OJ:L\\_202302831](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=OJ:L_202302831)).
- Agrar-De-minimis-Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor** (veröffentlicht im Amtsblatt der EU L 352/9 vom 24. Dezember 2013, <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32013R1408&from=DE>), die durch die Verordnung (EU) Nr. 2019/316 der Kommission vom 21. Februar 2019 geändert und bis zum 31. Dezember 2027 verlängert wurde (veröffentlicht im Amtsblatt der EU L 51 I/1 vom 22. Februar 2019, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=OJ:L:2019:051:TOC>),
- Fisch-De-minimis-Verordnung (EU) Nr. 717/2014 der Kommission vom 27. Juni 2014 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Fischerei und Aquakultursektor** (veröffentlicht im Amtsblatt der EU L 190/45 vom 28. Juni 2014, <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32014R0717&from=DE>), die durch die Verordnung (EU) Nr. 2020/2008 der Kommission vom 8. Dezember 2020 bis zum 31. Dezember 2022 verlängert wurde (veröffentlicht im Amtsblatt der EU L 414/15 vom 9. Dezember 2020, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32020R2008>),

<sup>2</sup> Bei dem zugrunde zu legenden Zeitraum von drei Jahren handelt es sich um einen rollierenden Zeitraum. Bei jeder neuen Gewährung einer De-minimis-Beihilfe sollte die Gesamtsumme der in den vergangenen drei Jahren gewährten De-minimis-Beihilfen herangezogen werden: bspw. am 7.7.2024 beginnt die Frist am 7.7.2021, am 8.7.2024 beginnt die Frist am 8.7.2021.

- Die letzte Änderung mit Stand 1.1.2024 der o.g. Verordnungen erfolgte mit der Verordnung (EU) 2023/2391 der Kommission vom 4. Oktober 2023 zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 717/2014, (EU) Nr. 1407/2013, (EU) Nr. 1408/2013 und (EU) Nr. 360/2012 hinsichtlich De-minimis-Beihilfen für die Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur und der Verordnung (EU) Nr. 717/2014 hinsichtlich des Gesamtbetrags der einem einzigen Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen, ihrer Geltungsdauer und anderer Aspekte (veröffentlicht im Amtsblatt der EU EU L 2023/2391 vom 05. Oktober 2023, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32023R2391&qid=1703688554282>),
- **DAWI-De-minimis-Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse erbringen** (veröffentlicht im Amtsblatt der EU L 114/8 vom 26. April 2012, <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2012:114:0008:0013:DE:PDF>), die durch die Verordnung (EU) Nr. 2020/1471 der Kommission vom 13. Oktober 2020 geändert und bis zum 31. Dezember 2023 verlängert wurde (veröffentlicht im Amtsblatt der EU L 337/1 vom 14. Oktober 2020, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=OJ:L:2020:337:TOC>), und **DAWI-De-minimis-Verordnung (EU) Nr. 2023/2832 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen**, veröffentlicht im Amtsblatt EU L, 2023/2832 vom 15. Dezember 2023, [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=OJ:L\\_202302832](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=OJ:L_202302832)).

Antragsteller und ggf. Unternehmen des Verbundes	Datum des Bescheides/ des Vertrages	Beihilfegeber	Art der De-minimis-Beihilfe (bitte ankreuzen)				Form der Beihilfe (z.B. Zuschuss, Darlehen, Bürgschaft)	Fördersumme in € (z.B. Zuschuss-, Darlehens-, Bürgschaftsbetrag)	Beihilfewert in €
			Allgemeine	Agrar	Fisch	DAWI			

Mir/Uns ist bekannt, dass die Angaben in dieser De-minimis-Erklärung subventionserheblich im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) sind und dass Subventionsbetrug nach dieser Vorschrift strafbar ist. Ich/Wir verpflichte/n mich/uns, Ihnen unverzüglich Änderungen der vorgenannten Angaben zu übermitteln, sobald mir/uns diese bekannt werden.

Ort, Datum

Stempel/rechtsverbindliche Unterschrift des Antragsteller

